

GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT

20. Februar 1986

DER AMMANN:

DER GEMEINDESCHREIBER:



GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN DURCH BESCHLUSS 2719

SOLOTHURN, 9. September 1986

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. K. Fühmann

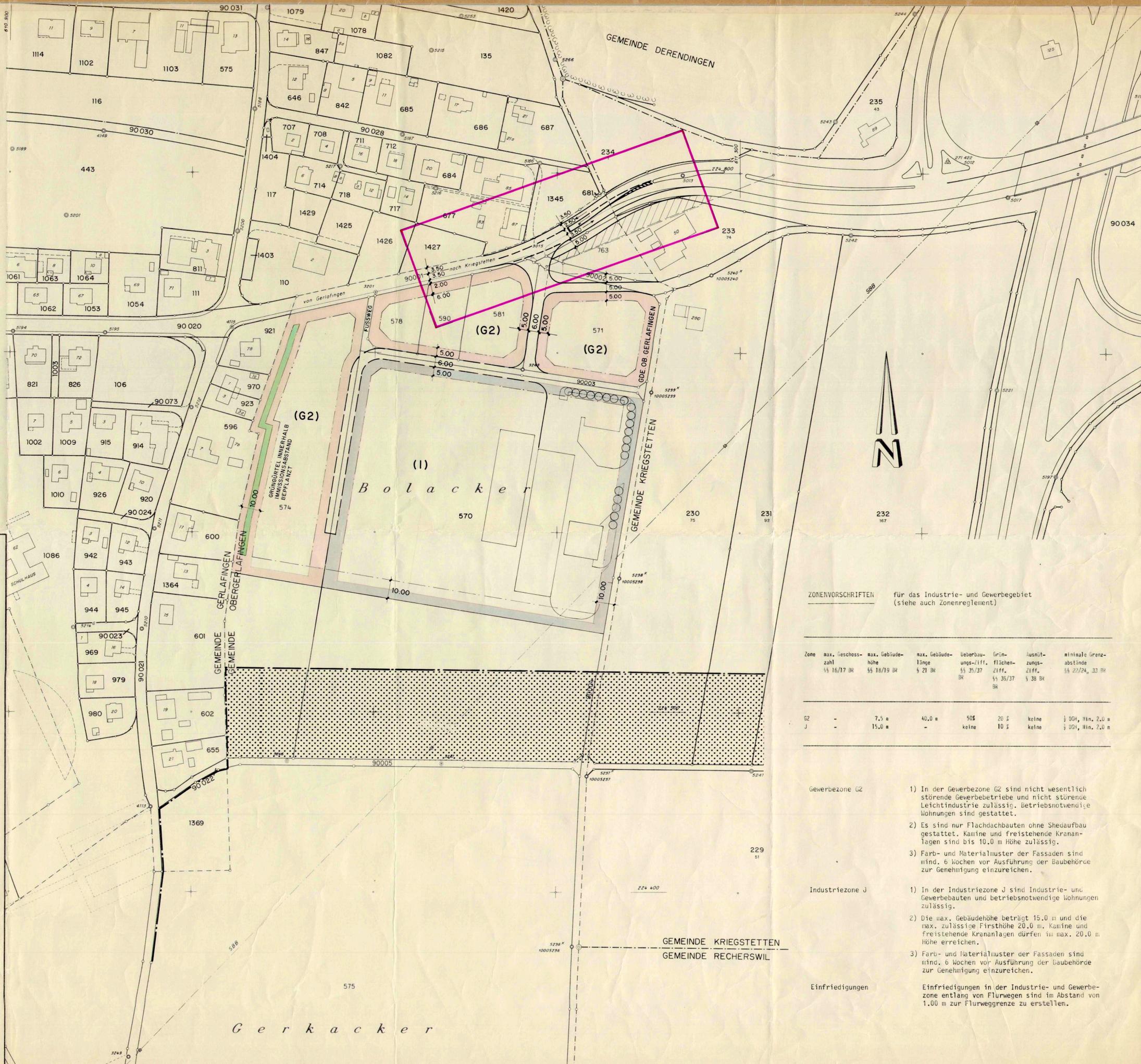
LEGENDE:

- INDUSTRIEZONE I
- GEWERBEZONE G2
- GRUNDWASSERSCHUTZAREAL
- SCHUTZAREAL INNERHALB DER ÜBERGANGSZONE SCHUTZAREALREGLEMENT ART. 2 ZIFFER 2.3
- ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ALS RICHTPLAN
- KANTON ZUSTÄNDIG

KANTON SOLOTHURN GEMEINDE OBERGERLAFINGEN

ZONEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (INDUSTRIE UND GEWERBE)

SITUATION 1:1000



ZONENVORSCHRIFTEN für das Industrie- und Gewerbegebiet (siehe auch Zonenreglement)

Zone	max. Geschosshöhe	max. Gebäudelänge	max. Gebäudebreite	Ueberbauungs-iff. fl.	Grünfl.	Ausmitziff.	minimale Grenzabstände
I	16/17 BR	18/19 BR	21 BR	35/37 BR	21ff. BR	21ff. BR	2/24, 33 BR
G2	-	7,5 m	40,0 m	50%	20 %	keine	OGH, Min. 2,0 m
J	-	15,0 m	-	keine	10 %	keine	OGH, Min. 2,0 m

- Gewerbezone G2**
- In der Gewerbezone G2 sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und nicht störende Leichtindustrie zulässig. Betriebsnotwendige Wohnungen sind gestattet.
 - Es sind nur Flachdachbauten ohne Shedaufbau gestattet. Kamine und freistehende Krananlagen sind bis 10,0 m Höhe zulässig.
 - Farb- und Materialmuster der Fassaden sind mind. 6 Wochen vor Ausführung der Baubehörde zur Genehmigung einzureichen.
- Industriezone J**
- In der Industriezone J sind Industrie- und Gewerbebauten und betriebsnotwendige Wohnungen zulässig.
 - Die max. Gebäudehöhe beträgt 15,0 m und die max. zulässige Firsthöhe 20,0 m. Kamine und freistehende Krananlagen dürfen im max. 20,0 m Höhe erreichen.
 - Farb- und Materialmuster der Fassaden sind mind. 6 Wochen vor Ausführung der Baubehörde zur Genehmigung einzureichen.
- Einfriedigungen**
- Einfriedigungen in der Industrie- und Gewerbezone entlang von Flurwegen sind im Abstand von 1,00 m zur Flurweggrenze zu erstellen.